

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768 6002 Luzern Telefon 041 228 51 55 buwd@lu.ch www.lu.ch

per E-Mail

signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Luzern, 8. Februar 2022

Protokoll-Nr.: 181

Vernehmlassung zur Teilrevision der Signalisationsverordnung «Vereinfachung der Einführung von Tempo-30-Zonen und Carpooling»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. November 2021 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone ein, zur Teilrevision der Signalisationsverordnung «Vereinfachung der Einführung von Tempo-30-Zonen und Carpooling» Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die Absicht des Bundesrates begrüssen, mittels einer Teilrevision der Signalisationsverordnung die Einführung von Tempo-30-Zonen auf siedlungsorientierten Strassen zu vereinfachen. Wir erwarten, dass mit dieser Anpassung nicht bloss der Verwaltungsaufwand reduziert werden kann, sondern die erleichterte Einführung auch dem Lärmschutz zu Gute kommt. Problematisch erachten wir die erleichtere Einführung von Tempo-30-Zonen jedoch für Blaulichtorganisationen und – je nach Situation – auch für die Zuverlässigkeit des öffentlichen Verkehrs. Hier sind Ausnahmeregelungen zu prüfen bzw. erforderlich. Den vorgeschlagenen Regelungen für das Carpooling stimmen wir im Grundsatz zu, weisen allerdings auf die Vollzugsschwierigkeiten (Kontrolle usw.) namentlich beim ruhenden Verkehr hin. Deshalb gilt es hier unseres Erachtens noch die Erfahrungen aus den Kantonen Genf und Tessin abzuwarten, welche Kantone vom Bundesamt für Strassen eine Bewilligung für die versuchsweise Verwendung dieser spezifischen Signalisation erhalten haben.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen auch im beigelegten Fragebogen.

Freundliche Grüsse

Fabian Peter Regierungsrat

Beilage: Fragenbogen

Bundesamt für Strassen ASTRA

Fragebogen zur Teilrevision der Signalisationsverordnung Vereinfachung der Einführung von Tempo-30-Zonen und Carpooling

Stellungnahme eingereicht durch:

⊠ Kanton □ Verband □ Organisation □ Übrige				
Absender:				
Kanton Luzern				
Bahnhofstrasse 15				
6002 Luzern				
Wichtig:				
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 25. Februar 2022 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch				

Entwurf der Signalisationsverordnung (E-SSV)

1.	Verzicht auf qualifizierte Gründe zur Anordnung von Tempo-30-Zonen				
	Sind Sie einverstanden, dass die Anordnung von Tempo-30-Zonen auf siedlungsorientierten Strassen den allgemeinen Regeln für Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen unterstellt wird (Art. 108 Abs. 4bis E-SSV)?				
	⊠ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)		
	mittels einer Teilrevisiordnung die Einführun siedlungsorientierten Schen und so insbeson tungsaufwand zu redunahme können die Ziesiedlungsorientierten Stedlungsorientierten Strassenverkehrs Luzern die bedeutend 70'000 Menschen lebe in Gebäuden, bei den werte nicht eingehalte rund 12'000 Menschel wert überschritten. Da	Strassen zu vereinfa- dere auch den Verwal- Izieren. Mit dieser Mass- ele des Lärmschutzes auf Strassen, zu Gunsten hnerinnen und Anwoh- werden. lärm ist auch im Kanton	Wir beantragen die Ausarbeitung einer Ausnahmeregelung für Angehörige von Feuerwehr, Polizei und des Rettungswesens im Einsatz sowie eine Einschränkung zur Errichtung baulicher Massnahmen zur Verkehrsberuhigung bei Schaffung neuer Tempo-30-Zonen. Im Weiteren beantragen wir die Prüfung besonderer Regelungen für den öffentlichen Verkehr. Der Sicherstellung der Zuverlässigkeit im öffentlichen Verkehr kommt grosse Bedeutung zu und muss bei Anordnung von Verkehrsmassnahmen stets zureichend mit in die Überlegungen und Abwägungen miteinbezogen werden.		

In den vergangenen 30 Jahren wurden die verschiedenen Kantons- und Gemeindestrassen, an deren Achsen die Liegenschaften über den Immissionsgrenzwerten belastet sind, Lärmsanierungen unterzogen. In vielen Fällen war aufgrund von technischen, betrieblichen sowie wirtschaftlichen Gründen und aufgrund des überwiegenden, öffentlichen Interesses der Strassen die Umsetzung von Lärmschutzmassnahmen allerdings nicht möglich. Es wurden in diesen Fällen Sanierungserleichterungen ausgesprochen. Die Lärmbelastung blieb bei den Liegenschaften jedoch über dem Immissionsgrenzwert und als Ersatzmassnahme wurden schlussendlich Schallschutzfenster eingebaut.

Auf siedlungsorientierten Strassen – meist Gemeinde- oder Stadtstrassen – wurden im Innerortsbereich im Kanton Luzern schon auf einigen Streckenabschnitten und Quartieren T30 umgesetzt. Mit der vorliegenden Teilrevision der Signalisationsverordnung wird nun das Verfahren zur Einführung von T30 angepasst, indem inskünftig T30-Zonen auf siedlungsorientierten Strassen einfacher, insbesondere ohne aufwändige Prüfung eines Verkehrsgutachtens, angeordnet werden können.

Kritisch beurteil wir das Fehlen einer Ausnahmeregelung für Feuerwehr. Polizei und Rettungswesen, weil die Einsatzkräfte dadurch für die Fahrt zum Einsatzort länger brauchten. Bei den Angehörigen der Milizfeuerwehren kommt dieser Umstand gar doppelt zum Tragen, weil sie nicht nur länger für die Fahrt vom Depot zum Einsatzort brauchten, sondern auch für das Einrücken ins Depot. Zwar darf auf einer dringlichen Dienstfahrt mit Blaulicht und Wechselklanghorn die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten werden. Doch kommt auch hier der sogenannte Rasertatbestand gemäss Art. 90 Abs. 3 und 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG) zum Tragen. Bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nur mehr 30 km/h ist dieser Tatbestand bereits ab einer Geschwindigkeit von 70 km/h erfüllt. Bereits heute haben erste Städte Tempo-30 in der Nacht auf ihrem gesamten Gebiet eingeführt. Je nach Einsatzort hat damit die Feuerwehr keine Chance mehr. die erforderliche Einsatzzeit von zehn Minuten einzuhalten.

Je nach Situation kann sich die Einführung von T30-Zonen über grössere Gebiete auch für die Zuverlässigkeit des öffentlichen Verkehrs nachteilig auswirken. Der öV-Zuverlässigkeit kommt allerdings eine grosse Bedeutung zu, weshalb diesem Aspekt bei der Umsetzung ebenfalls zureichend Rechnung zu tragen ist.

Bei der erleichterten und damit einhergehenden zunehmenden Einführung von Tempo-30-Zonen dürften auch vermehrt bauliche Massnahmen zur Durchsetzung der beabsichtigten Verkehrsberuhigung (z.B. Bremsschwellen, Verkehrsinseln) ins Auge gefasst werden. Solche Massnahmen sind zunächst mit hohen Kosten verbunden und würden im Weiteren auch ein Hindernis für Blaulichtorganisationen

	Prüfung der Zufahrts	len nur nach eingehender wege neue Massnahmen ung errichtet werden dür-		
2.	Verzicht auf die E	rstellung eines Gutach	tens bei Anordnung von Tempo-30-Zonen	
	Sind Sie einverstanden, dass zur Anordnung von Tempo-30-Zonen auf siedlungsorientierten Strassen neu kein Gutachten mehr nötig ist (Art. 108 Abs. 4bis E-SSV)?			
	⊠ JA	□NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	T			
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	nis eines Gutachtens der Anordnung soll a	erzicht auf das Erforder- Die Zweckmässigkeit ber im Zweifels- oder r mit einem Gutachten be-		
3.	Einführung einer Signalisation für Mitfahrgemeinschaften (Carpooling) im Fahrveikehr			
	Sind Sie einverstanden, dass für die Privilegierung von Mitfahrgemeinschaften ein Sy bol eingeführt wi (a), das auf einer Zusatztafel dem allgemeinen Fahrverbot, den Fahrverbot für Motorwagen und dem Signal «Busfahrbahn» beigefügt werden kann, u Fahrzeuge mit einer Mehrfachbesatzung von der Beschränkung ausnehmen (Art. 65 Abs. 15 E-SSV)?			
	⊠ JA	□NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Auf mehrspurigen Strassen und im Zusammenhang mit grossen Verkehrsströmen wie bei den genannten Beispielen (Zoll- oder Mautstellen) kann diese Massnahme zu einer Entflechtung führen, weshalb wir den vorgeschlagenen Regelungen im Grundsatz zustimmen. Für den übrigen Strassenbereich weisen allerdings auf die Vollzugsschwierigkeiten (Kontrolle usw.) hin. Deshalb gilt es hier unseres Erachtens noch die Erfahrungen aus den Kantonen Genf und Tessin abzuwarten, welche Kantone vom Bundesamt für Strassen eine Bewilligung für die versuchsweise Verwendung dieser spezifischen Signalisation erhalten haben.		Änderungsantrag (Textvorschlag)	

4.	Einführung einer Signalisation für Mitfahrgemeinschaften (Carpooling) im ruhenden Verkehr				
	Sind Sie einverstanden, dass das Symbol «Mitfahrgemeinschaft» im ruhenden Verkehr nur das Parkieren von Fahrzeugen erlaubt, die sowohl beim Zufahren als auch beim Weg- fahren mindestens mit einer der Zahl auf dem Symbol entsprechenden Anzahl an Perso- nen besetzt sind (Art. 65 Abs. 16 E-SSV)?				
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen Die Förderung und Sensibilisierung für Mitfahrgelegenheiten in urbanen Gebieten erachten wir als sinnvoll, weshalb wir den vorgeschlagenen Regelungen im Grundsatz zustimmen. Die Zahl der Mitfahrenden kann zwischen Zu- und Wegfahrt naturbedingt schwanken, weshalb die Umsetzung gerade auch beim ruhenden Verkehr mit einigen Vollzugsschwierigkeiten (Kontrolle usw.) verbunden sein wird. Deshalb gilt es auch hier noch die Erfahrungen aus den Kantonen Genf und Tessin abzuwarten. In jedem Fall gilt es mit verschiedenen Massnahmen – dabei wird das Carpooling nicht im Vordergrund stehen – eine optimale Nutzung der vorhandenen Abstellflächen für Fahrzeuge anzustreben.		Änderungsantrag (Textvorschlag)		